

NEWSLETTER 3/2017

11 Länder. 11 Steuersysteme. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Das Jahr 2017 bringt in allen mittel- und südosteuropäischen Ländern umfangreiche Änderungen in den Bereichen Steuern, Abgaben und Sozialabgaben mit sich. Ausgewähltes lesen Sie in diesem TPA Newsletter.

Informieren Sie sich über die wichtigsten aktuellen steuerlichen Neuerungen in folgenden Ländern, in denen die TPA Gruppe vertreten ist:

1. Albanien	1
2. Bulgarien	2
3. Kroatien	3
4. Österreich	4
5. Polen	5
6. Rumänien	7
7. Serbien	8
8. Slowakei	8
9. Slowenien	9
10. Tschechien	10
11. Ungarn	11

1. Albanien

Im Einkommen- und Umsatzsteuergesetz hat Albanien mehrere Änderungen beschlossen.

1.1. Regelungen bezüglich unzureichender Kapitalausstattung

Im Fall von Darlehen, die von verbundenen Unternehmen gewährt werden, stellen ab 01.01.2018 Nettoszinsen, die über 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) liegen, einen nicht abzugsfähigen Aufwand dar. Diese nicht abzugsfähigen Zinsen werden vorgetragen und können in den Folgejahren abgezogen werden, bis eine Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte der Gesellschaft erreicht ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Banken, Versicherungsunternehmen, andere Finanzinstitute sowie Finanzierungsleasinggesellschaften.

1.2. Abzugsfähige Aufwendungen von Banken

Aufwendungen, die Banken für jährliche und außerordentliche Beiträge entstehen (gemäß dem Gesetz 133/2016 vom 22.12.2016 „bezüglich Bankensanierung und außerordentliche Intervention der Republik Albanien“), gelten im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses als abzugsfähig. Diese Bestimmung trat im Jänner 2017 in Kraft.

NEWSLETTER 3/2017

1.3. Neue Bestimmungen im Umsatzsteuergesetz

Neu geregelt wurde die Möglichkeit, bei der Lieferung von Gebäuden oder von Gebäudeteilen auf Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Seit 11.01.2017 können Unternehmer bei der Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen wählen, ob diese umsatzsteuerpflichtig (20 %) oder umsatzsteuerfrei behandelt werden. Diese Option ist begrenzt und kann von Unternehmern, die Wohnungen, Gebäude oder Einrichtungen für Wohnzwecke verkaufen, nicht ausgeübt werden, wenn der Käufer eine Privatperson ist. Um diese Regelung anzuwenden, muss der Unternehmer einen Antrag bei den Steuerbehörden stellen und bestimmte Modalitäten befolgen.

1.4. Sonstige Änderungen

Zusätzlich zu den Änderungen im Einkommensteuergesetz und im Umsatzsteuergesetz gibt es weitere Änderungen bei den lokalen Steuern, der Verbrauchsteuer und dem Zolltarifgesetz.

2. Bulgarien

Wichtige Änderungen betreffen BEPS und die private Verwendung von Firmenvermögen.

2.1. Änderungen infolge Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Aktionsplan der OECD

Am 30. März 2016 hat die bulgarische Regierung beschlossen, sich den Maßnahmen des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Aktionsplans der OECD anzuschließen. Im September 2016 veröffentlichte das Finanzministerium entsprechende Entwürfe zu den Gesetzesänderungen, um die Action 13 des BEPS Action Plans zu implementieren. Darin geht es um den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden sowie die Verpflichtungen zur Einreichung eines länderbezogenen Berichts (Country-by-Country report).

Die neuen Reporting-Verpflichtungen betreffen die Transaktionen multinationaler Unternehmen und gelten ab 01.01.2017.

Die Country-by-Country Reporting Verpflichtung gilt für die („ultimate“) Konzernmuttergesellschaft, wenn:

- die Konzernmuttergesellschaft in Bulgarien steuerpflichtig ist – bei einem Konzernumsatz von mehr als EUR 50 Mio.
- die Konzernmuttergesellschaft nicht in Bulgarien steuerpflichtig ist – bei einem Konzernumsatz von mehr als EUR 750 Mio.

Unter bestimmten Bedingungen sind diese Reporting-Verpflichtungen von der lokalen Tochtergesellschaft eines Konzerns, dessen ultimate Konzernmuttergesellschaft nicht in Bulgarien ansässig ist, zu erfüllen.

2.2. Neues im Bereich der Körperschaftsteuer: persönliche Verwendung von Firmenvermögen

Zusätzlich zu den Änderungen des bulgarischen Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich des Vorsteuerabzuges bzw. der Vorsteuerrückerstattung bezüglich Güter und Dienstleistungen, die von Unternehmen erworben bzw. bezahlt werden, obwohl sie teilweise oder zur Gänze der persönlichen Verwendung von Mitarbeitern oder Geschäftsführern dienen, hat das bulgarische Parlament einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der ähnliche Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer vorsieht.

NEWSLETTER 3/2017

Diese Änderungen regeln die Differenzierung und Behandlung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der persönlichen Verwendung von Firmenvermögen, zB Autos und Büros. Ziel ist es, diese Aufwendungen mit 10 % zu besteuern. Die Gesellschaft kann sich zwischen folgenden Möglichkeiten der Besteuerung dieser Aufwendungen entscheiden:

- Behandlung als steuerpflichtig mit einem Steuersatz von 10 % auf die dem Unternehmen entstandenen Aufwendungen
- Behandlung als steuerpflichtiges Einkommen der Personen (Mitarbeiter), die in den Genuss dieser Aufwendungen kommen, bzw. Miteinbeziehung in deren Lohnverrechnung.

Die Steuerbemessungsgrundlage dieser Aufwendungen bemisst sich an den privaten Kilometern, den privat genutzten Stunden oder Quadratmetern (bei Immobilien) im Verhältnis zur Gesamtnutzung. Bei der Nutzung von Fahrzeugen gibt es die Option, ein fixes Verhältnis von 50/50 zwischen persönlicher und firmenbezogener Nutzung anzusetzen – so soll die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage in diesen Fällen vereinfacht werden.

3. Kroatien

Zahlreiche steuerliche Änderungen kommen in Kroatien zum Tragen – unter anderem bei der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer.

3.1. Die wichtigsten Änderungen im Körperschaftsteuergesetz:

- Der Steuersatz wurde von 20 % auf 18 % gesenkt.
- Für Steuerpflichtige mit Jahresumsätzen von unter HRK 3 Millionen wurde der Steuersatz auf 12 % gesenkt.
- Für Steuerpflichtige mit Jahresumsätzen von weniger als HRK 3 Millionen in der vorigen Steuerperiode gibt es nun die Möglichkeit der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nach einem Cashflow-Prinzip.
- Die Vergünstigung für reinvestierte Gewinne und Freihandelszonen wurde abgeschafft. Ausgenommen sind die in die erste Entwicklungsstufengruppe fallenden Gemeinden und die Stadt Vukovar.
- Die Steuerbemessungsgrundlage wird um 50 % der Bewirtungskosten und 50 % der Fahrzeugkosten erhöht (gilt ab 01.01.2018).

3.2. Die aktuellen Neuerungen im Einkommensteuergesetz:

- Es wurden neue Steuersätze, Steuerklassen und persönliche Freibeträge eingeführt:
 - Auf steuerpflichtige Einkommen bis zu einem Betrag von HRK 17.500 kommt ein Steuersatz von 24 % zur Anwendung.
 - Auf steuerpflichtige Einkommen von über HRK 17.500 kommt ein Steuersatz von 36 % zur Anwendung.
 - Der Betrag des persönlichen Basisfreibetrags wurde auf HRK 3.800 erhöht.
- Der Freibetrag für bestimmte Familienmitglieder wurde ebenfalls angehoben.
- Die jährliche Einkommensteuer unterliegt künftig neuen jährlichen Steuersätzen:
 - Auf steuerpflichtige Einkommen bis zu einem Betrag von HRK 210.000 kommt ein Steuersatz von 24 % zur Anwendung.
 - Auf steuerpflichtige Einkommen von über HRK 210.000 kommt ein Steuersatz von 36 % zur Anwendung.
- Das endgültige Einkommen (Einkommen aus Immobilien, Kapital, Versicherung) unterliegt keiner jährlichen Besteuerung. Die Steuerschuld aus diesen Einkünften wird während des Jahres ermittelt und bezahlt (basierend auf dem Zufluss-Prinzip) und gilt als endgültig.

NEWSLETTER 3/2017

3.3. Was ändert sich bei der Umsatzsteuer?

- Der bisherige Umsatzsteuersatz von 13 % für die Lieferung von Lebensmitteln, antialkoholischen Getränken, Wein und Bier in Restaurants sowie ähnlichen Objekten, und für die Lieferung von weißem Zucker wurde auf 25 % angehoben.
- Für Kinderautositze, Strom, Abfallsammlung als öffentliche Dienstleistung, Urnen und Särge, Saaten und Dünger wurde der Umsatzsteuersatz von 25 % auf 13 % gesenkt.
- Ab 01.01.2018 wird die Schwelle für die Umsatzsteuerregistrierung von HRK 230.000 auf HRK 300.000 angehoben (Gesamtnettoumsatz im Vorjahr)

3.4. Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialabgaben:

- Die Befreiung von der Verpflichtung, Sozialversicherungsabgaben für Autorenhonorare und Pensionisten zu bezahlen, wurde abgeschafft.
- Pensionsbeiträge auf „sonstige Einnahmen“ werden auf 10 % gesenkt, für die verpflichtende Krankenversicherung auf 7,5 %.

3.5. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Grunderwerbsteuergesetzes:

- Von 5 % auf 4 % verminderter Steuersatz;
- Steuerbefreit ist die Übertragung von Immobilien ins Eigenkapital eines Unternehmens (nicht mehr erforderlich für die Befreiung ist die Übertragung der Immobilie ins Gesellschaftskapital);
- Abschaffung der Steuerbefreiung für den Kauf der ersten Immobilie zur Erlangung des Wohnsitzstatus;
- Vereinfachung des Verfahrens bezüglich Meldung der Übertragung von Immobilien.

3.6. Die wichtigsten Änderungen im Allgemeinen Steuerrecht:

- Allgemeine Verjährungsfrist von sechs Jahren, Abschaffung der relativen Verjährungsfrist von drei Jahren

3.7. Sonstige wichtige Änderungen:

- Die Steuer auf Handelsbezeichnungen wurde für alle Unternehmer abgeschafft.
- Der Steuersatz auf Erbschaften und Schenkungen wurde von 5 % auf 4 % gesenkt; öffentliche Notare sind verpflichtet, Erbschaften und Schenkungen zu melden.

4. Österreich

In Österreich traten mit Jahresbeginn 2017 weit weniger Änderungen in Kraft als im Jahr zuvor. Dennoch sind einige wesentliche Neuerungen zu beachten:

4.1. Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen

Bereits im Jahr 2016 wurde in Österreich die Registrierkassenpflicht für Betriebe eingeführt (bei Überschreitung bestimmter Werte).

Spätestens ab 01.04.2017 müssen Registrierkassen jedoch mit einer ordnungsgemäß eingerichteten Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Sie besteht aus einer Signatur- und Siegelstellungseinheit und einem Signatur- und Siegelzertifikat, die mit der Registrierkasse verbunden sind. Weiters sind die Registrierkassen bei der Finanzverwaltung über Finanzonline anzumelden.

NEWSLETTER 3/2017

4.2. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz neu geregelt

Schon bisher war einem (nach Österreich entsendeten ausländischen) Dienstnehmer ein nach österreichischen Regelungen angemessenes Entgelt zu gewähren. Mit Wirkung 1. Jänner 2017 wurde dieses Gesetz neu geregelt.

- Es wurden weitere Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes geschaffen (zB auch bei bestimmten Entsendungen im Konzern oder im Rahmen von internationalen Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen).
- Die Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) muss nicht mehr spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme erfolgen, sondern nur mehr „vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme“.
- Die Lohnunterlagen sind grundsätzlich immer am Arbeitsort bereitzuhalten.

4.3. Förderung der E-Mobilität und Investitionszuwachsprämie

Die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen, Ladeinfrastruktur etc. soll ab 2017 durch direkte Zuschüsse gefördert werden.

Kleinst-/Kleinunternehmen und mittlere Unternehmen bis zu 250 MitarbeiterInnen werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Investitionszuwachsprämie von bis zu 15 % des Investitionszuwachses gefördert. Wichtig ist, dass die Einreichung des Antrages auf Förderung vor Durchführungsbeginn des Projektes erfolgen muss.

Großunternehmen ab 250 MitarbeiterInnen werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Investitionszuwachsprämie von bis zu 10 % des Investitionszuwachses gefördert.

TPA Tipp:

Bei den Förderungen gilt infolge des begrenzten Budgets das sog. „Windhundprinzip“. Die schnellsten werden gefördert.

4.4. Neues Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

In Österreich ist hinsichtlich des neuen Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes zu beachten, dass neben dem Country-by-Country Reporting unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Verpflichtung zur Erstellung eines Master Files und eines Local Files vorgesehen ist. Je nach Umsatz des Konzerns bzw. der jeweiligen Geschäftseinheit ergeben sich entsprechende Dokumentationsvorschriften.

5. Polen

Die jüngsten steuerlichen Änderungen in Polen betreffen die Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer.

2017 bringt auch in Polen wieder wichtige steuerliche Änderungen mit sich. Hier ein Überblick:

5.1. Neues bei der Körperschaftsteuer

Zum derzeit bestehenden Satz von 19 % kommt ein neuer, niedrigerer KöSt-Satz von 15 %. Der niedrigere Satz gilt für Kleinunternehmer und für Neugründer. Letztere können den vergünstigten Steuersatz in dem Steuerjahr anwenden, in dem sie ihr Unternehmen gegründet haben. Laut Gesetz gibt es eine Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen, die die Anwendung des niedrigeren KöSt-Satzes nicht rechtfertigen.

NEWSLETTER 3/2017

Mit 1. Jänner 2017 traten wesentliche Änderungen bezüglich Verrechnungspreisdokumentation in Kraft. Das neue Gesetz sieht eine dreistufige Struktur der Verrechnungspreisdokumentation vor. Der Umfang der, in jeder einzelnen Stufe offenzulegenden Informationen und Reporting-Verpflichtungen, hängt von den Umsätzen und Aufwendungen des Steuerpflichtigen ab. Die grundlegendste Form der Verrechnungspreisdokumentation ist das „Local File“, gefolgt von einem „Master File“ sowie einem länderspezifischen Bericht (Country-by-Country Reporting). Außerdem müssen Steuerpflichtige mit Umsätzen/Aufwendungen von über EUR 10 Mio. eine Vergleichbarkeitsanalyse (Benchmark-Studie) sowie eine spezielle Erklärung (Formular CIT-TP) vorlegen.

Eingeführt wurde eine neue Grenze für die Qualifikation als „nahestehendes Unternehmen“ – nun ist eine Mindestbeteiligung von 25 % erforderlich (anstatt bisher 5 %).

Die Liste der nicht abzugsfähigen Aufwendungen wurde um Barzahlungen über PLN 15.000 (ca. EUR 3.400) ergänzt. Das bedeutet, dass alle größeren Zahlungen über ein Bankkonto laufen müssen.

Seit 1. Jänner 2017 ermittelt sich die Steuerbemessungsgrundlage für Sacheinlagen anhand des Werts (Marktwerts) des Einlagengegenstands (bis Ende 2016 wurde die Steuerbemessungsgrundlage anhand der für die Sacheinlage erhaltenen nominellen Anteile ermittelt.)

5.2. Einkommensteuer-News

Die erwähnten Änderungen hinsichtlich Barzahlungen und Verrechnungspreisdokumentation gelten auch für die Einkommensteuer.

Außerdem gab es bei der Einkommensteuer wesentliche Neuerungen im Bereich des Steuerfreibetrags, der nunmehr degressiv ist und von der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte abhängt. Für steuerpflichtige Einkünfte von über PLN 127.000 (ca. EUR 28.700) besteht kein Steuerfreibetrag.

5.3. Neues bei der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer kann nunmehr nur von Kleinunternehmern vierteljährlich entrichtet werden. Alle anderen Steuerzahler müssen ihre Umsatzsteuererklärungen monatlich abgeben. Darüber hinaus müssen Steuerpflichtige die USt-Erklärungen mit einer E-Signatur versehen (in der Praxis muss diese von einer polnischen Behörde ausgestellt werden) und elektronisch einreichen.

Es wurden strengere formale Auflagen für eine USt-Refundierung innerhalb von 25 Tagen sowie ein erweiterter Katalog von Gütern eingeführt, die dem Reverse-Charge-Mechanismus und einer Gesamthaftung unterliegen.

Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, dass Bevollmächtigte, die USt-Registrierungsformulare unterzeichnet haben, bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Registrierung für Umsatzsteuer rückstände von bis zu PLN 500.000 haften. Die Verfahren für die Umsatzsteuerregistrierung und das Streichen von Steuerpflichtigen aus dem Register aktiver USt-Zahler wurden ebenfalls geändert.

Schließlich kann nunmehr bei bestimmten Gesetzesverletzungen eine USt-Strafzahlung von bis zu 30 % (in bestimmten Fällen sogar 100 %) der Vorsteuer eingehoben werden.

NEWSLETTER 3/2017

6. Rumänien

In Rumänien sind mit 2017 einige Änderungen der Abgabenordnung in Kraft getreten:

6.1. Neues im Bereich Körperschaftsteuer

- Die Anwendung der Steuerbefreiung von reinvestierten Gewinnen wurde auf unbestimmte Dauer verlängert (laut früheren Bestimmungen hätte dieser Anreiz mit Wirkung 31. Dezember 2016 geendet). Außerdem können Steuerpflichtige nun im Zuge der Anschaffung von Softwarerechten von diesem Steueranreiz profitieren.
- Mit Jänner 2017 wurde eine Körperschaftsteuerbefreiung für Steuerpflichtige eingeführt, die ausschließlich in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung tätig sind. Diese Steuerbefreiung gilt während der ersten zehn Jahre der Tätigkeit bei neu gegründeten Unternehmen bzw. für die folgenden zehn Jahre bei bereits gegründeten Steuerpflichtigen.

6.2. Neues im Bereich Umsatzsteuer

- Der Normalsteuersatz wird von 20 % auf 19 % gesenkt.
- Seit Jänner 2017 sind Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Transaktionen durchführen, nicht mehr verpflichtet, sich beim Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu registrieren.

6.3. Neues bei der Einkommen- und Ertragsteuer für Kleinunternehmen

- Die Einkommensgrenze, unter der eine juristische Person das für Kleinunternehmen geltende Steuersystem anzuwenden hat, wurde von EUR 100.000 auf rund EUR 500.000 (Gegenwert in RON) angehoben. Alle sonstigen Bedingungen, die die Anwendung des für Kleinunternehmen geltenden Steuersystems betreffen, bleiben unverändert.
- Jeder rumänische Rechtsträger (neu gegründetes oder bestehendes Kleinunternehmen), der über ein Kapital von mindestens RON 45.000 verfügt, kann sich dafür entscheiden, Körperschaftsteuerzahler zu werden. Davor konnten nur neu gegründete Unternehmen mit einem Kapital von mindestens EUR 25.000 diese Option ausüben.

6.4. Neues bei Sozialversicherungsbeiträgen

- Seit 1. Jänner 2017 ist ein Krankenversicherungsbeitrag von 5,5 % auf Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, Zinsen, Dividenden) zu entrichten. Die Steuerbemessungsgrundlage ist jedoch mit fünf durchschnittlichen Bruttogehältern gedeckelt. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur bereits anwendbaren Einkommensteuer von 5 % fällig, sofern der Einkommensbezieher kein Einkommen in Form von Gehältern, Pensionen, aus freiberuflichen Tätigkeiten etc. bezieht.
- Für Gehälter, die ab Februar 2017 bezogen werden, entfällt die Deckelung für den monatlichen Pensionsbeitrag (zahlbar sowohl vom Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmern) und den monatlichen Krankenversicherungsbeitrag (zahlbar von den Arbeitnehmern) diente.

6.5. Steuer auf Sonderbauten abgeschafft

- Die Steuer auf Sonderbauten (1 % bei Bauten, die nicht Gebäude sind) wurde mit 1. Jänner 2017 abgeschafft.

NEWSLETTER 3/2017

7. Serbien

In Serbien traten mit Jahresbeginn 2017 wesentliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer in Kraft.

7.1. Seit 1. Jänner 2017 gelten folgende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsverpflichtung von ausländischen Unternehmern wurde genauer definiert: Der ausländische Unternehmer ist nicht verpflichtet, einen Umsatzsteuerbevollmächtigten zu ernennen, oder sich in Serbien für die Umsatzsteuer zu registrieren, sofern die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen ausschließlich an Unternehmer erfolgt.

7.2. Ab 1. April 2017 gelten folgende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

- Die neu eingeführte Generalregel sieht vor, dass der Ort der Leistungserbringung jener Ort ist, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger gemäß den Regelungen über den Leistungsort (B2B) zur Umsatzsteuer registriert ist. Wenn jedoch die Leistung an Nicht-Unternehmer erbracht wird, ist der Leistungsort jener Ort, an dem der Leistungserbringer ansässig ist.
- Besondere Regelungen gibt es bezüglich dem Leistungsort für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, Transportleistungen, die Teilnahme an kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen und ähnlichen Veranstaltungen usw.

7.3. Seit 1. Jänner 2017 gelten folgende Gesetzesänderungen im Bereich Steuerverfahren und Steuerverwaltung:

- Das zweitinstanzliche Steuerverfahren verschiebt sich in die Kompetenz des Finanzministeriums. Dementsprechend entscheidet von nun an das Finanzministerium über Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Steuerbehörde. Davor war gesetzlich vorgesehen, dass die Steuerbehörde zuständig war, über diese Berufungen zu entscheiden.

7.4. Neue Doppelbesteuerungsabkommen ab 1. Jänner 2017

- Mit 1. Jänner 2017 sind vier neue Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten, und zwar mit Armenien, der Republik Korea, Luxemburg und Kasachstan.

8. Slowakei

In der Slowakei brachten die aktuellen gesetzlichen Neuerungen insbesondere eine „Wiederbelebung“ der Dividendensteuer.

8.1. Änderung des Einkommensteuergesetzes – Dividendensteuer

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes setzt die Steuer auf Gewinnbeteiligungen (Dividenden) für natürliche Personen wieder in Kraft – die Höhe des Steuersatzes beträgt 7 %. Demnach sind Dividenden nicht länger steuerfrei – dies betrifft auch Dividenden zu Gunsten von Arbeitnehmern, die nicht am Nennkapital beteiligt sind.

Die Dividendensteuer gilt auch für lokale Rechtsträger, jedoch nur dann, wenn die Dividenden an einen Steuerpflichtigen eines „Nichtvertragslandes“ ausgezahlt werden – also eines Landes, das kein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Slowakei unterzeichnet hat.

NEWSLETTER 3/2017

Der Besteuerung unterliegen sowohl Dividenden als auch sonstiges Einkommen, das von einem lokalen Rechtsträger an einen Steuerpflichtigen aus einem Nichtvertragsland ausgezahlt wird. In diesem Fall gilt ein Steuersatz von 35 %.

Der Besteuerung unterliegen Dividenden aus Gewinnen, die für nach dem 1. Jänner 2017 beginnende Perioden generiert wurden. Im Zusammenhang mit der Dividendensteuer hat die Regierung die Verpflichtung aufgehoben, Krankenversicherung auf diese Dividenden zu bezahlen.

8.2. Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer für juristische Personen wird von derzeit 22 % auf 21 % gesenkt. Die Regelung zielt darauf ab, das Geschäftsumfeld zu verbessern und die Motivation zur Bezahlung von Steuern zu erhöhen.

8.3. Zinsen auf einbehaltenen Vorsteuerüberschuss

Steuerpflichtige haben das Recht, während einer unzumutbar langen Steuerprüfung Zinsen auf einbehaltene Vorsteuerüberschüsse zu erhalten. Die Zinsen auf den Vorsteuerüberschuss sind an den Steuerpflichtigen zu zahlen, vorausgesetzt die Steuerprüfung dauert länger als sechs Monate ab dem Datum, an dem der Vorsteuerüberschuss refundiert werden sollte. Der Zinssatz berechnet sich als Prozentsatz (1,5 % p.a.) des Betrags des Vorsteuerüberschusses bis zum Datum der Refundierung desselben.

8.4. Pauschalierte Aufwendungen von Einzelunternehmern werden erhöht

Die Deckelung pauschalierter Aufwendungen erhöht sich auf bis zu 60 % der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstiger selbständiger Tätigkeit. Auch die Grenze der maximalen jährlichen Aufwendungen ändert sich: bis zu EUR 20.000 (gegenüber derzeit EUR 5.040). Die Änderungen gelten in derselben Höhe auch für Einkünfte aus der Nutzung von Werken und künstlerischen Darbietungen.

8.5. Verfahrensrecht – Elektronische Mailbox

Rechtsträger mit Sitz in der Slowakischen Republik sind ab 1. Juli 2017 verpflichtet, mit den öffentlichen Behörden per elektronischer Mailbox zu kommunizieren. Die elektronische Mailbox wird automatisch und kostenfrei für jeden im Handelsregister der Slowakischen Republik eingetragenen Rechtsträger eingerichtet, einschließlich eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger.

9. Slowenien

In Slowenien gibt es Neuerungen unter anderem bei der Körperschaft- und Einkommensteuer.

9.1. KöSt und ESt: Tarifänderung

Während die Körperschaftsteuer auf 19 % angehoben wird, kommt es im Bereich der Einkommensteuer aufgrund der Verflachung des Tarifs de facto zu einer Steuersenkung. Der Einkommensteuertarif beträgt seit 1.1.2017:

Jahressteuerbemessungsgrundlage in EUR		Einkommensteuer in EUR		
über	bis			
	8.021,34			16 %
8.021,34	20.400,00	1.283,41	+ 27 % über 8.021,34	
20.400,00	48.000,00	4.625,65	+ 34 % über 20.400,00	
48.000,00	70.907,20	14.009,65	+ 39 % über 48.000,00	
70.907,20		22.943,46	+ 50 % über 70.907,20	

NEWSLETTER 3/2017

9.2. Zahlung von Abzugssteuern

Im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde für die Abfuhr der Quellen- bzw. Abzugssteuer eine grundsätzliche Fünftagesfrist eingeführt. Die Steuererklärung ist nunmehr am Tag der Verwirklichung des Abzugssteuertatbestandes einzureichen.

9.3. Verzugszinsen im Abgabenrecht

Seit 1.1.2017 kommen für unterschiedliche Verspätungs- und Zahlungsaufschub-Folgen fixe Jahreszinssätze zur Anwendung. Die Zinssätze sind abhängig von der „Mitwirkung“ des Steuerpflichtigen an der rechtzeitigen Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen und liegen zwischen 2 % und 7 %.

- **2%iger Zinssatz:** zB bei bestimmten Aussetzungen der Einhebung, Stundung oder Ratenzahlung; bei juristischen Personen sind andere Zinssätze möglich;
- **3%iger Zinssatz:** zB bei Abgabe einer Steuererklärung im Rahmen einer Selbstanzeige;
- **5%iger Zinssatz:** bei Zustimmung zu Feststellungen einer Betriebsprüfung in der Niederschrift inkl. einer fristgerecht korrigierten Steuererklärung und fristgerechter Entrichtung der Zinsen;
- **7%iger Zinssatz:** bei Feststellung einer Abgabenschuld im Rahmen einer Betriebsprüfung.

9.4. Behandlung von Erfolgsprämien

Bei Einkünften aus einem Dienstverhältnis, die nicht der Besteuerung unterliegen, wurden neue Regelungen für Erfolgsprämien (als 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Jahresbonus usw. bezeichnet) eingeführt.

Die einmal jährlich ausgezahlte Erfolgsprämie ist bis zu einem Betrag von 70 % des durchschnittlichen Gehalts in Slowenien (= derzeit EUR 1.540,25) steuerfrei, unterliegt jedoch der Sozialversicherung. Über diesen Betrag geleistete Erfolgsprämien sind steuerpflichtig.

Die Erfolgsprämie muss in einem internen Akt des Dienstgebers oder im Kollektivvertrag geregelt sein und kann auch von ausländischen Dienstgebern geleistet werden.

10. Tschechien

Die wichtigste aktuelle Änderung in Tschechien betrifft den elektronischen Umsatznachweis, der künftig für alle Barverkäufe verpflichtend ist.

10.1. Elektronischer Umsatzsteuernachweis

Das Gesetz über den elektronischen Umsatznachweis wurde am 13. April 2016 veröffentlicht und bringt als neue Verpflichtung mit sich, einen elektronischen Nachweis über Barverkäufe zu führen (einschließlich Zahlungen per Kreditkarte, Essenscoupons und sonstige Bargeldäquivalente).

Diese Verpflichtung wurde - ausgehend vom Geschäftsfeld - in mehrere Phasen eingeführt.

- Die erste Phase – für Beherbergungs- und Catering-Dienstleistungen – begann am 1. Dezember 2016 und endet am 28. Februar 2017.
- Die zweite Phase – für Groß- und Einzelhandel – beginnt am 1. März 2017 und endet am 28. Februar 2018.
- Die dritte Phase – für sonstige Geschäftstätigkeiten (Transportdienste, rechtliche Beratung, Ärzte usw.) – beginnt am 1. März 2018 und endet am 31. Mai 2018.
- Die vierte Phase – für ausgewählte Gewerbe und Produktionstätigkeiten – beginnt am 1. Juni 2018.

NEWSLETTER 3/2017

Generell besteht der elektronische Nachweis darin, den jeweiligen Barumsatz im Zeitpunkt der Verwirklichung über die entsprechende Vorrichtung an die tschechische Finanzverwaltung zu melden. Sobald der Umsatz gemeldet ist, sendet das Gerät die Information an die Finanzverwaltung und zeigt einen einmaligen Code an, der von der Finanzverwaltung generiert wird. Die einmaligen Codes sind auf den für die Kunden ausgestellten Belegen angeführt.

10.2. USt-Satz für Catering-Leistungen

Seit 1. Dezember 2016 wurde der USt-Satz für Catering-Leistungen von 21 % auf 15 % gesenkt. Er gilt für alle Catering-Leistungen (Mahlzeiten und Getränke), mit Ausnahme des Ausschankens von alkoholischen Getränken.

11. Ungarn

Sinkende Sozialversicherungsbeiträge und ein Pauschalsatz bei der Körperschaftsteuer: das sind zentrale Änderungen, die in Ungarn eingeführt wurden.

11.1. Absenken der Sozialversicherungsbeiträge

Die Höhe des Sozialversicherungsbeitrages verminderte sich mit 1. Jänner 2017 von gegenwärtig 27 % auf 22 %, und wird ab 1. Jänner 2018 weiter auf 20 % gesenkt.

11.2. Pauschalsatz bei der Körperschaftsteuer

Vor 2017 betrug der Körperschaftsteuersatz bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage von 500 Millionen HUF 10 %. Über 500 Millionen HUF Steuerbemessungsgrundlage lag der Satz bei 19 %. Mit 1. Jänner 2017 wurde nun ein Steuersatz von 9 % (unabhängig von der Höhe der Gewinne) eingeführt.

11.3. Neues im Bereich Rechnungslegung

Vor 2017 mussten Steuerpflichtige in der ausgestellten Rechnung die Steuernummer der in Ungarn ansässigen Kunden angeben, sofern der USt-Betrag der Rechnung 1.000.000 HUF erreichte. Mit 1. Jänner 2017 vermindert sich dieses Limit auf 100.000 HUF.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen kann bei Rechnungen, die im Jahr 2016 ausgestellt wurden und im Jahr 2017 fällig sind und deren Rechnungsbetrag weniger als 1.000.000 HUF beträgt, dennoch der Vorsteuerabzug gelten gemacht werden.

Ab 1. Juli 2017 muss die Fakturierungssoftware jedes Unternehmens, das über eine ungarische Umsatzsteuernummer verfügt, für eine direkte Online-Datenverbindung mit den ungarischen Steuerbehörden geeignet sein. Das Ziel dieser neuen Regelung ist, dass die Steuerbehörde unmittelbare Informationen über die ausgestellten Rechnungen erhält.

Wenn der Steuerpflichtige ab 1. Juli 2017 die Auflagen bezüglich Online-Datendienst für Rechnungen, die mehr als 100.000 HUF an Umsatzsteuer enthalten, fehlerhaft, verspätet oder überhaupt nicht erfüllt, drohen empfindliche Strafen: Die Höhe der Verzugsstrafe errechnet sich aus der Anzahl der Rechnungen multipliziert mit 500.000 HUF.

NEWSLETTER 3/2017



Mag. Robert Lovrecki

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (316) 833168-0, DW: 4003

E-Mail: robert.lovrecki@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA
Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand März 2017, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Stb Mag. Robert Lovrecki, Partner, TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2017 TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien
Alle Rechte vorbehalten.